



SPORTVEREIN
LAUTERTAL

Hygienekonzept Breitensport

auf Grundlage der Corona-Verordnung

Stand 07/06/2021

Hygienekonzept für den Breitensport des SV Lautertal 2017 e.V. auf Grundlage der Corona-Verordnung (gültig ab 7. Juni 2021) zur Eindämmung des Corona-Virus

Vorwort

Der SV Lautertal 2017 e.V. bietet seinen Vereinsmitgliedern verschiedene Sportangebote, die entweder im Freien, in der Sternberghalle oder im Saal des Sportheims Gomadingen stattfinden. Zum Schutz aller Teilnehmer der Breitensportgruppen müssen folgende Bestimmungen beachtet werden. Alle Vorgaben wurden der aktuell gültigen Corona-Verordnung (gültig ab 7. Juni 2021) des Landes Baden-Württemberg entnommen. Ab Montag 7. Juni 2021 gilt die Öffnungsstufe 3 im Landkreis Reutlingen, die Regelungen für diese Stufe sind in diesem Konzept enthalten. Ab einer 7-Tage-Inzidenz von unter 35 gelten weitere Lockerungen, die in einem aktualisierten Hygienekonzept geregelt werden müssen.

Zutritts- und Teilnahmeverbot

Das generelle Zutritts- und Teilnahmeverbot gilt für Personen

1. die einer Absonderungspflicht unterliegen (in Quarantäne oder Isolation befindliche Personen)
2. die Symptome eines Atemwegsinfekts, Erkältungssymptome oder erhöhte Temperatur aufweisen
3. die die Maskenpflicht nicht erfüllen
4. die trotz entsprechendem Erfordernis weder einen negativen Testnachweis, eine Impfdokumentation noch einen Genesenennachweis vorlegen.

Ausnahmeregelung

Für vollständig gegen Covid-19 geimpfte und von einer nachgewiesenen Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus genesene Personen gelten Ausnahmeregelungen von bestimmten Beschränkungen in diesem Hygienekonzept, sofern sie keine akuten Symptome einer Corona-Infektion zeigen. Geimpfte müssen einen Nachweis für einen vollständigen Impfschutz vorlegen (14 Tage nach der Zweitimpfung), zum Beispiel den gelben Impfpass. Genesene benötigen den Nachweis für einen positiven PCR-Test, der mindestens 28 Tage und maximal sechs Monate zurückliegt. Ebenso sind negativ getestete Personen von bestimmten Beschränkungen ausgenommen. Hierzu muss ein vor Sportausübung maximal 24 Stunden

alter negativer Test vorgelegt werden. Selbsttests zur Laienanwendung sind möglich, hierbei muss allerdings ein Vereinsvertreter anwesend sein und die korrekte Durchführung sowie das negative Ergebnis bescheinigen. Für Schülerinnen und Schüler der öffentlichen Schulen und entsprechender Schulen in freier Trägerschaft ist die Vorlage eines von ihrer Schule bescheinigten negativen Tests, der maximal 60 Stunden zurückliegt, ausreichend.

Allgemeine Hygiene- und Distanzregeln

- Grundsätzlich gilt das Einhalten des Mindestabstands von 1,5 m in allen Bereichen
- Körperliche Begrüßungsrituale (z.B. Händedruck/Umarmungen) sind zu unterlassen.
- Beachten der Hust- und Nies-Etikette (Armbeuge oder Einmal-Taschentuch).
- Empfehlung zum Waschen der Hände mit Wasser und Seife (Hinweisschilder in den Toiletten sind zu beachten) oder Desinfizieren der Hände.
- Diese Regelungen sind auch von Geimpften, Genesenen und negativ Getesteten weiterhin uneingeschränkt einzuhalten

Kommunikation

- Alle teilnehmenden Personen müssen vor Aufnahme des Breitensports von den Übungsleitern aktiv über die Hygieneregeln in diesem Konzept informiert werden.
- Durch den Aushang des Hygienekonzepts im Eingangsbereich des Sportheims sowie durch Veröffentlichung auf der Homepage können sich alle Personen selbst informieren
- Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, wird im Rahmen des Hausrechts der Zutritt verwehrt bzw. der Sportstätte verwiesen.
- Es stehen ausreichend Wasch- und Desinfektionsmöglichkeiten, vor allem vor dem Betreten des Sportgeländes, bereit.
- Bei Fragen kann sich jederzeit an die Vereinsführung des SV Lautertal gewandt werden.

Umkleidekabinen

Das generelle Benutzungsverbot wird aufgehoben, die Nutzung der Kabinen ist unter den u. g. Voraussetzungen für die Sportgruppen gestattet, für die nach der CoronaVO die Sportausübung in geschlossenen Räumen erlaubt ist.

- Der Mindestabstand von 1,5 m ist auch in der Kabine zu wahren. Hier ist ggf. eine zeitliche Aufsplittung nötig.
- Der Aufenthalt in den Kabinen ist auf ein notwendiges Minimum zu beschränken.
- Keine Besprechungen oder Zusammenkünfte in der Kabine durchführen.

- In den Kabinen muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.
- Die Kabinen müssen nach jeder Nutzung gründlich gelüftet werden.
- Diese Regelungen sind auch von Geimpften, Genesenen und negativ Getesteten weiterhin uneingeschränkt einzuhalten

Sanitäranlagen

Das generelle Benutzungsverbot wird aufgehoben, die Nutzung der Kabinen ist unter den u. g. Voraussetzungen für die Sportgruppen gestattet, für die nach der CoronaVO die Sportausübung in geschlossenen Räumen erlaubt ist.

- Abstandsregeln gelten auch in den Duschräumen des Sportheims Gomadingen (mehrere Duschen sind gesperrt).
- Die Duschen im Sportheim Gomadingen müssen ggf. zeitlich versetzt benutzt werden.
- Es wird empfohlen, wenn möglich, zu Hause zu duschen.
- Die Duschen in der Sternberghalle sind gesperrt und dürfen nicht genutzt werden.
- Die Toiletten dürfen nur einzeln betreten werden.
- Diese Regelungen sind auch von Geimpften, Genesenen und negativ Getesteten weiterhin uneingeschränkt einzuhalten

Übungsbetrieb

- Für Sportgruppen, bei denen während der Durchführung des Sports ein fester Standort (bspw. Stepper, Matte) beibehalten wird, muss zu jeder Zeit ein Mindestabstand von 1,5 Metern zur nächsten Person eingehalten werden.
- Für die Teilnehmer der Sportgruppen ohne festen Standort (Bewegungssport) gilt dieselbe Regelung zur Einhaltung des Mindestabstands. Allerdings dürfen übliche und notwendige Übungssituationen ohne die Einhaltung des Mindestabstands durchgeführt werden. Außerdem soll die Durchmischung von Gruppen oder Übungspaaren vermieden werden, hier sollen immer dieselben Gruppen oder Paare gebildet werden.
- Alle verwendeten Trainingsutensilien müssen nach jeder Sportstunde sorgfältig gereinigt oder desinfiziert werden. Desinfektionsmittel und Tücher stellt der Verein zur Verfügung.
- Ebenso sind alle Türklinken usw., die berührt worden sind, nach jeder Sportstunde vom Übungsleiter oder einer beauftragten Person zu desinfizieren.
- Die Beschränkungen, dass kontaktloser Individualsport nur allein, zu zweit oder mit Angehörigen des eigenen Haushalts möglich ist, sind für Geimpfte, Genesene und negativ Getestete aufgehoben

Datenerfassung

- Von jedem Teilnehmer einer Sportstunde sind folgende Daten für vier Wochen zu erfassen: Name, Vorname, Beginn und Ende der Trainingseinheit, Telefonnummer oder Adresse. Nach Ablauf der Frist werden die Daten wieder gelöscht.
- Der jeweilige Übungsleiter der Sportgruppe hat für den Nachweis der Daten zu sorgen, die Teilnehmerlisten stellt der Verein zur Verfügung.

Auf einen Blick:

Inzidenz	Öffnungsschritte Sport ab 7. Juni 2021
< 100 An 5 Werktagen	Öffnungsstufe 1: Sportanlagen und Sportstätten (§ 21 Abs. 1 Nr. 15 und Satz 2) - Kontaktarmer Freizeit- und Amateursport im Freien in Gruppen von bis zu 20 Personen. Für den organisierten Vereinssport ist das auch außerhalb von Sportanlagen und Sportstätten erlaubt. Auf weitläufigen Außensportanlagen sind auch mehrere getrennt voneinander Freizeit und Amateursport treibende Gruppen von bis zu 20 Personen zulässig
< 100 Sinkende Inzidenz 14 Tage nach Schritt 1	Öffnungsstufe 2: Sportanlagen und Sportstätten (§ 21 Abs. 2 Nr. 11 und Satz 2) - Kontaktarmer Freizeit- und Amateursport allgemein gestattet (eine Person je angefangene 20 qm). Für den organisierten Vereinssport gilt dies auch außerhalb von Sportanlagen und Sportstätten.
< 100 Sinkende Inzidenz 14 Tage nach Schritt 2	Öffnungsstufe 3: Sportanlagen und Sportstätten - Wie Öffnungsstufe 2, nur eine Person je angefangene 10 qm. - Auch nicht kontaktarme Sportausübung ist erlaubt.
< 50 Neue CoronaVO ohne 14 Tage Regelung	Wie Öffnungsstufe 3
< 35 An 7 Tagen	Sportanlagen und Sportstätten sowie Schwimm- und Hallenbäder - Uneingeschränkte Sportausübung möglich
	Nachweispflicht für alle Schülerinnen und Schüler, die das 6. Lebensjahr vollendet haben. Nachweis entfällt bei 7-Tage-Inzidenz von unter 35 bei Angeboten im Freien (§ 21 Absatz 5a CoronaVO) Nachweis für Schülerinnen und Schüler der öffentlichen Schulen und entsprechender Schulen in freier Trägerschaft: Vorlage eines von ihrer Schule bescheinigten negativen Tests, der maximal 60 Stunden zurückliegt.

Dieses Hygienekonzept gilt ab sofort bis auf Weiteres und ist für alle Vereinsmitglieder und andere Teilnehmer bindend. Änderungen oder eine Aufhebung gewisser Regelungen oder des gesamten Konzepts werden durch Aushang und Veröffentlichung auf der Homepage bekanntgemacht.

Die Vereinsführung
Stand: 7. Juni 2021